Thurgau

Volksabstimmung vom 27. September 2009

Botschaft des Regierungsrates

Botschaft zum Gesetz vom 25. März 2009 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Botschaft zum Gesetz vom 6. Mai 2009 betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Botschaft zum Gesetz vom 25. März 2009 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Frauenfeld, 23. Juni 2009

Worum geht es?

Der Kanton Thurgau hat sich mit den Steuergesetzrevisionen der vergangenen zehn Jahre – neben weiteren Massnahmen zur Standortförderung – eine ausgezeichnete Stellung im interkantonalen wie internationalen Steuerwettbewerb geschaffen. Trotz erheblicher Steuerentlastungen entwickelte sich das Steueraufkommen äusserst positiv, sodass ein beträchtliches finanzielles Polster sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden angelegt werden konnte, dies auch dank Goldertrag und neuem Finanzausgleich NFA. Der Kanton verfügt über ein Eigenkapital von rund 260 Millionen (Mio.) Franken und über zusätzliche Reserven von 150 Mio. Franken, insgesamt über 400 Mio. Franken oder rund 95 Steuerprozente. Die Politischen Gemeinden weisen ein Eigenkapital von 240 Mio. Franken auf und die Schulgemeinden ein solches von rund 170 Mio. Franken.

Mit der Einführung eines proportionalen Einheitssteuersatzes von 6 Prozent und zusätzlicher Sozialabzüge sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau von diesen Reserven profitieren. Die neuen allgemeinen Sozialabzüge betragen Fr. 26 000.– für Ehepaare und Fr. 13 000.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wobei ab einer gewissen Einkommensschwelle diese Abzüge wiederum stufenweise abnehmen (Fr. 180 000.– für Ehepaare, Fr. 90 000.– für übrige Steuerpflichtige). Allen Steuerpflichtigen steht ein zusätzlicher (tarifarischer) Abzug von Fr. 5400.– zu, der ab einem Einkommen von Fr. 31 000.– bei Verheirateten beziehungsweise von Fr. 18 000.– bei den übrigen Steuerpflichtigen abnimmt. Familien steht ein Kinderbetreu-

ungsabzug zu: Werden die Kinder fremdbetreut, so beträgt der entsprechende Abzug Fr. 6000.–. Bei Eigenbetreuung können Fr. 2000.– abgezogen werden. Neben diesen neuen beziehungsweise erhöhten Abzügen können wie bisher weitere Abzüge für die Fahrtkosten zum Arbeitsort, Liegenschaftenunterhalt, Schuldzinsen, Krankheitskosten, Beiträge an die zweite und dritte Säule usw. beansprucht werden.

Während einer zweijährigen Übergangsfrist (2010/2011) werden Einkommen bis Fr. 160 000.– (Ehepaare) bzw. Fr. 80 000.– (übrige Steuerpflichtige) mit 6 Prozent besteuert, der darüberliegende Teil mit 8 Prozent ohne Ermässigung der Sozialabzüge (Fr. 26 000.– / Fr. 13 000.–). Erst 2012 wird der Einheitssteuersatz uneingeschränkt zur Anwendung gelangen.

Mit der Steuergesetzrevision 2010 wird auch zwingendes Bundesrecht auf kantonaler Gesetzesstufe verankert. Als wichtigste Neuerungen sind die Änderungen im Steuerstrafrecht (vereinfachte Nachbesteuerung bei Erbfällen, straflose Selbstanzeige), das neue Kollektivanlagegesetz sowie die Unternehmenssteuerreform II zu nennen. Sodann wird ein Kinderbetreuungsabzug eingeführt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Gesetz vom 25. März 2009 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) zustimmen?

Die Vorlage im Überblick

1. Rückblick

In den letzten zehn Jahren wurden in kurzen Abständen mehrere Steuergesetzrevisionen vorgenommen. Dabei konnten trotz erheblicher Entlastungen und Senkungen des Staatssteuerfusses in den Jahren 2003 und 2008 die Steuererträge insgesamt gesteigert werden. Dies gilt auch für die wirtschaftlich schwachen Jahre 2002 bis 2004. Die Ausfälle konnten damit mehr als kompensiert werden.

Jahr	Steuerentlastungen zu 100 % in Mio.	Steuerertrag zu 100 % in Mio.
2001	Fr. 9,5	Fr. 361,5
2002	Fr. 15,3	Fr. 389,8
2003	Fr. 12,0	Fr. 377,6
2004	–	Fr. 382,0
2005	Fr. 21,2	Fr. 373,7
2006	Fr. 11,1	Fr. 390,5
2007	Fr. 5,9	Fr. 422,4
2008	Fr. 17,8	Fr. 421,8

Auch das Eigenkapital der öffentlichen Hand hat sich in diesem Zeitraum sehr positiv entwickelt. Resultierte Ende der 90er-Jahre noch ein Bilanzfehlbetrag, so konnten der Kanton und die Gemeinden in den letzten Jahren ein beträchtliches finanzielles Polster anlegen. Dies gilt für die Haushaltslage sowohl des Kantons als auch der Gemeinden.

Überdies konnte der Kanton Thurgau in den letzten Jahren im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich grosse Zugewinne verzeichnen, was sich nicht zuletzt in einer markanten Attraktivitätssteigerung des Standortes Thurgau niedergeschlagen hat. Der Kanton Thurgau wird im Ergebnis dieser positiven Entwicklung als Kanton mit einem modernen und innovativen Steuerrecht sowie einem guten Steuerklima wahrgenommen.

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2007 und 2008 konnte der Kanton Thurgau dank der erfolgreichen Finanz- und Steuerpolitik Rekordergebnisse ausweisen. Damit ist eine solide und tragfähige Ausgangsbasis für die Steuergesetzrevision 2010 gelegt.

2. Ausgangslage

Kanton und Gemeinden verfügen insgesamt über beträchtliche finanzielle Reserven. Der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rates wollen nun einen Teil dieser Reserven an die Steuerpflichtigen in Form von nachhaltigen Steuersenkungen zurückerstatten. Alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler profitieren von diesen Entlastungen.

Die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise hat auch vor dem Kanton Thurgau nicht haltgemacht. Auch wenn dadurch auf die öffentliche Hand zusätzliche Belastungen zukommen, sind die Steuerentlastungen insgesamt verkraftbar. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Bundesbeitrag aus dem Finanzausgleich bis 2011 in der gegenwärtigen Höhe gewährleistet ist. Zudem ist auch der Anteil an den Ausschüttungen der Nationalbank an die Kantone bis 2012 gesichert. Der Gemeindeanteil an den Liegenschaftssteuern soll mit der Steuergesetzrevision 2010 auf 80 Prozent erhöht werden, sodass sich die Mindereinnahmen der Gemeinden auch dadurch in Grenzen halten.

3. Argumente für die Änderung des Steuergesetzes

Anpassung an zwingendes Bundesrecht
Mit der Umsetzung von zwingendem Bundesrecht steht das kantonale Steuergesetz in Übereinstimmung mit übergeordneten Bundesgesetzen und vereinfacht die Rechtsanwendung.

Milderung der sogenannten Heiratsstrafe
Ehepaare in ungetrennter Ehe werden gemeinsam besteuert. Erwerbseinkünfte beider Ehegatten werden dabei zusammengerechnet. Bei einem progressiven Steuertarif besteht eine

Mehrbelastung gegenüber doppelverdienenden Konkubinatspaaren in gleichen Verhältnissen, was mit «Heiratsstrafe» umschrieben wird. Bei einem linearen Einheitssteuersatz wird dieser Effekt erheblich gemildert.

Kein Abhalteeffekt für Zusatzverdienste durch hohe Grenzsteuersätze
Bei einem progressiven Steuertarif resultieren hohe Grenzsteuersätze. Ab einer gewissen Einkommenshöhe ergibt sich für jeden zusätzlich verdienten Franken eine übermässige Steuerbelastung. Diese Auswirkung fällt mit einem linearen Einheitssteuersatz weg.
Aufgrund der demografischen Entwicklung zeichnet sich zudem ab, dass bereits in einigen Jahren vermehrt Rentnerinnen und Rentner über das ordentliche Pensionsalter erwerbstätig bleiben werden. Ein linearer Einheitssteuersatz vermeidet eine Progressionsverschärfung.

Gleichstellung von Alleinstehenden, Konkubinatspaaren und Ehepaaren
Ein linearer Einheitssteuersatz gelangt unabhängig vom Zivilstand zur Anwendung.

Indirekte Progression
Durch die hohen Freibeträge wirkt sich der Tarifverlauf indirekt progressiv aus. Die Progressionskurve verläuft sehr flach, was bedeutet, dass die Progressionswirkung vermindert ausfällt. Die Progression berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Begünstigung aller Einwohnerinnen und Einwohner
Durch die Einführung eines linearen Einheitssteuersatzes werden alle Steuerpflichtigen steuerlich entlastet. Auch der Mittelstand profitiert von der neuen Tarifstruktur.

Begünstigung der Familien
Mit der Einführung der Kinderbetreuungsabzüge werden alle im Kanton Thurgau wohnhaften Familien begünstigt, unabhängig von der Wahl des Familien- und Betreuungsmodells.

Positive volkswirtschaftliche Auswirkungen
Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten kommt der Höhe der Steuerbelastung eine wichtige Bedeutung zu. Je weniger die Steuerpflichtigen belastet werden, desto mehr Mittel stehen für den Privatkonsum zur Verfügung, der ein wichtiger Pfeiler der Konjunktur darstellt. Durch die Progressionsminderung kann einem Einheitssteuersatz auch eine leistungsfördernde Wirkung zugesprochen werden.

4. Argumente gegen die Änderung des Steuergesetzes

In der parlamentarischen Debatte wurden neben einer klaren Befürwortung der Vorlage folgende Bedenken geäussert:

- Die Vorlage wird als «unsozial» beanstandet, da die Nutzniesser die Grossverdiener seien. Ein Einheitssteuersatz verletze das verfassungsmässige Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

- Aufgrund der Steuerausfälle wird eine Anhebung der Steuerfüsse sowie die Erhöhung von Abgaben und Gebühren befürchtet. Benachteiligt durch solche Massnahmen sei der Mittelstand.

- Politische Gemeinden mit hohen Steuerentlastungen würden die Ausfälle nicht verkraften und müssten die Steuerfüsse erhöhen.

- Aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise sei die Verkraftbarkeit für die öffentliche Hand grundsätzlich zweifelhaft.

- Tiefe Steuern hätten langfristig hohe Bodenpreise zur Folge.

- Der interkantonale Steuerwettbewerb werde verschärft.

5. Die Kernpunkte der Revision im Überblick

5.1 Einheitssteuersatz, genereller Sozialabzug und tarifarischer Abzug

Mit der Steuergesetzrevision 2010 ist vorgesehen, beim Einkommen einen proportionalen (linearen) Einheitssteuersatz von 6 Prozent einzuführen, der den bisherigen progressiven Steuertarif ablöst. Neu werden auch Freibeträge von Fr. 26 000.– bei Ehepaaren und Fr. 13 000.– bei den übrigen Steuerpflichtigen gewährt. Diese nehmen bei Ehepaaren ab einem Reineinkommen von Fr. 180 000.– stufenweise ab, bei den übrigen Steuerpflichtigen ab einem Reineinkommen von Fr. 90 000.–.

Daneben wird ein sogenannt tarifarischer Abzug von Fr. 5400.– eingeführt, der bei Ehepaaren ab einem Reineinkommen von Fr. 31 000.–, bei den übrigen Steuerpflichtigen ab einem Reineinkommen von Fr. 18 000.– ebenfalls stufenweise abnimmt.

Ab einem Reineinkommen nach Kinderabzügen von Fr. 310 000.– bei Verheirateten und von Fr. 155 000.–

bei den übrigen Steuerpflichtigen werden weder der generelle Sozialabzug noch der tarifarische Abzug gewährt.

Neben dem generellen Sozialabzug und dem tarifarischen Abzug können Abzüge für Fahrt zur Arbeit, Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung, Liegenschaftenunterhalt, Krankheitskosten, Beiträge an die zweite Säule und die Säule 3a, Schuldzinsenabzug usw. weiterhin wie bisher geltend gemacht werden.

Um die finanziellen Folgen vor allem für die Gemeinden zu mildern, ist eine auf die Jahre 2010 und 2011 befristete Übergangsregelung vorgesehen. In diesen beiden Jahren soll für Einkommen über Fr. 160 000.– bei Ehepaaren und über Fr. 80 000.– bei den übrigen Steuerpflichtigen ein weiterer Tarif von 8 Prozent zur Anwendung gelangen, wobei der generelle Sozialabzug und der tarifarische Abzug ohne Reduktion gewährt werden. Ab 2012 wird der Einheitssteuersatz von 6 Prozent uneingeschränkt zur Anwendung gelangen.

Die Kombination von Sozialabzügen und Einheitssteuersatz ergibt, bezogen auf das Reineinkommen, eine progressive Steuerbelastung. Damit wird der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfüllt (siehe nachstehende Tabelle):

Einkommen vor Abzug Freibetrag	Tarif 2010 + 2011		Tarif ab 2012	
	Alleinstehend Steuersatz*	Verheiratet Steuersatz*	Alleinstehend Steuersatz*	Verheiratet Steuersatz*
20 000	0,5400 %	0,0000 %	0,5400 %	0,0000 %
40 000	3,5700 %	1,4250 %	3,5700 %	1,4250 %
60 000	4,5800 %	3,1500 %	4,5800 %	3,1500 %
80 000	5,0250 %	4,0125 %	5,0250 %	4,0125 %
100 000	5,3620 %	4,4400 %	5,3400 %	4,4400 %
120 000	5,8017 %	4,7000 %	5,6500 %	4,7000 %
140 000	6,1157 %	4,8857 %	5,8714 %	4,8857 %
160 000	6,3513 %	5,0250 %	6,0000 %	5,0250 %
180 000	6,5344 %	5,1333 %	6,0000 %	5,1333 %
200 000	6,6810 %	5,3610 %	6,0000 %	5,3400 %
220 000	6,8009 %	5,6009 %	6,0000 %	5,5091 %
240 000	6,9008 %	5,8008 %	6,0000 %	5,6500 %
260 000	6,9854 %	5,9700 %	6,0000 %	5.7692 %
280 000	7,0579 %	6,1150 %	6,0000 %	5,8714 %
300 000	7,1207 %	6,2407 %	6,0000 %	5,9600 %
320 000	7,1756 %	6,3506 %	6,0000 %	6,0000 %
340 000	7,2241 %	6,4476 %	6,0000 %	6,0000 %
360 000	7,2672 %	6,5339 %	6,0000 %	6,0000 %
380 000	7,3058 %	6,6111 %	6,0000 %	6,0000 %
400 000	7,3405 %	6,6805 %	6,0000 %	6,0000 %
darüber			6,0000 %	6,0000 %

*Steuersatz in % Einkommen vor Abzug Freibetrag

Diesen indirekt progressiven Tarifverlauf verdeutlichen auch die nachfolgenden Grafiken:

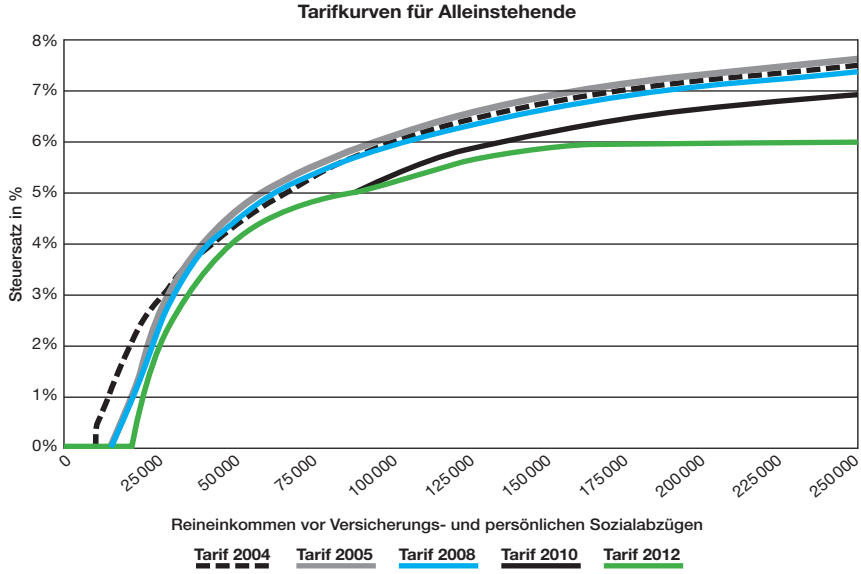

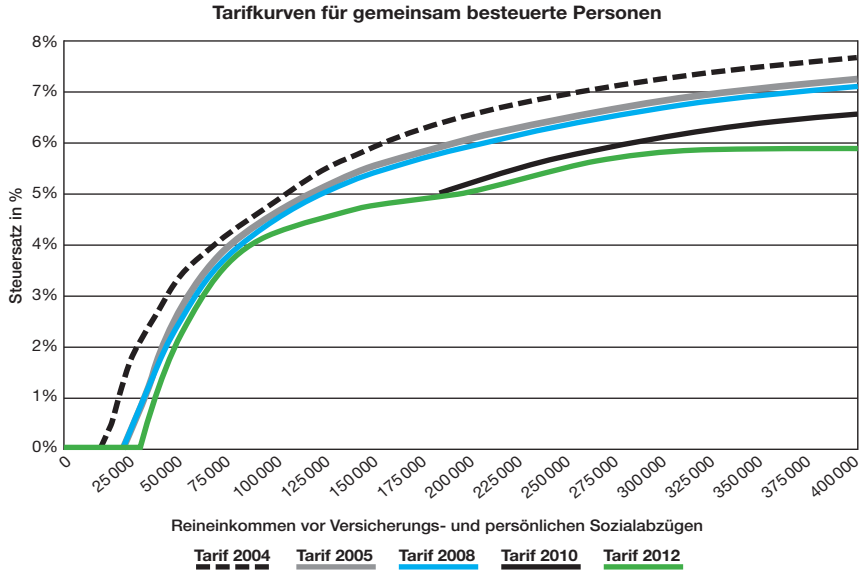

5.2 Kinderbetreuungsabzüge

Mit der Erhöhung des Abzugs für Kinderfremdbetreuung von Fr. 4000.– auf Fr. 6000.– wird eine erheblich erklärte Motion (Gesetzgebungsauftrag) des Grossen Rates umgesetzt. Es können sämtliche angefallenen Kosten bis zum Maximalbetrag von Fr. 6000.– abgezogen werden, die im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern bis zum 14. Altersjahr, die im gleichen Haushalt leben, durch Drittpersonen entstehen.

Entscheidet sich eine Familie zur Eigenbetreuung der Kinder, kann pro Familie ein Abzug von Fr. 2000.– geltend gemacht werden. Davon profitieren rund 30 000 Familien.

Form der Betreuung	**Höhe des Abzugs**	**Abzugsvoraussetzungen**
Drittbetreuung	Fr. 6000.– pro betreutes Kind	Betreuung durch Drittpersonen bis zum 14. Altersjahr des betreuten Kindes
Eigenbetreuung	Fr. 2000.– pro Familie	bis zum 14. Altersjahr des betreuten Kindes

5.3 Einkommensverteilung/ Steueraufkommen

Die folgende Grafik zeigt die Einkommensverteilung bei den Steuerpflichtigen, wie viel die entsprechenden Steuerpflichtigen prozentual an das Steueraufkommen beitragen sowie die auf sie entfallenden Entlastungen. Alle Steuerpflichtigen profitieren demnach von den Entlastungen. Es zeigt sich, dass ein wesentlicher Teil der Entlastungen auf den Mittelstand entfällt (Mittelstand = Steuerbares Einkommen 2012 von Fr. 60 100.– bis Fr. 180 000.–).

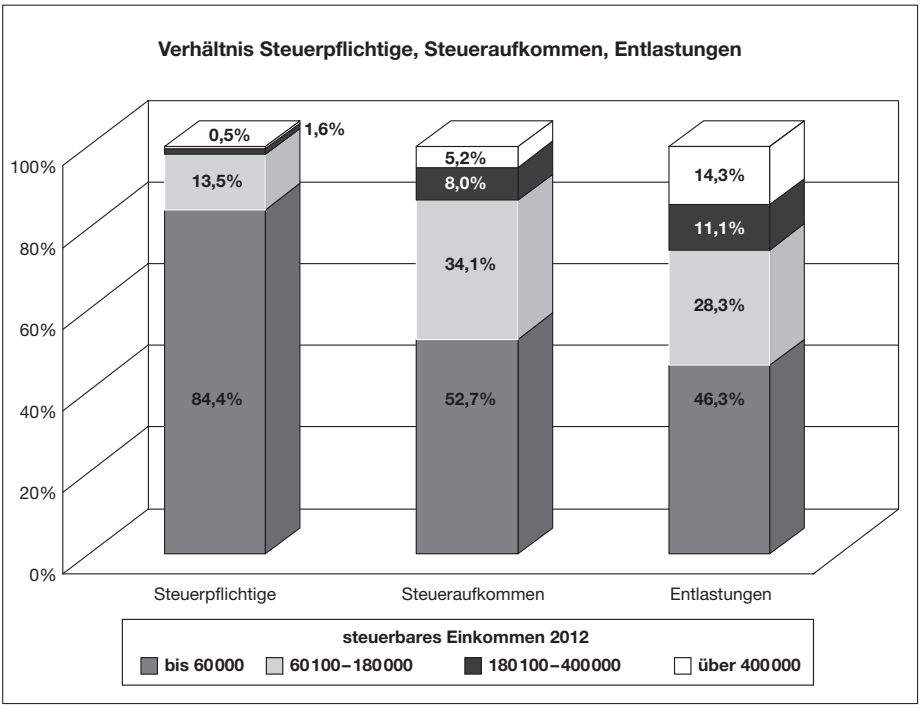

5.4 Steuerbelastungsvergleiche

Bereits die Steuergesetzrevisionen der vergangenen Jahre haben für die Steuerpflichtigen grosse Entlastungen bei den Einkommenssteuern gebracht. Diese Entwicklung soll mit der vorliegenden Gesetzesänderung weitergeführt werden. Für die Steuerjahre 2010 und 2012 liegen den Berechnungen folgende Werte zu Grunde:

Reineinkommen vor Versicherungs- und Sozialabzügen

Sozialabzüge:
– Alleinstehende Fr. 13 000.–
– Verheiratete Fr. 26 000.–
– tarifarischer Abzug Fr. 5 400.–

Steuersätze:
– 2010 6 % und 8 %
– 2012 6 %
Steuerfuss: 309 %

Alleinstehende Person, Steuerbelastung in Franken

Reineinkommen	1999	2009	2010	2012
20 000	1 174	439	0	0
40 000	4 551	4 292	3 763	3 763
60 000	8 679	8 618	7 843	7 843
80 000	13 401	13 206	11 847	11 847
100 000	18 345	17 869	15 802	15 740
200 000	44 443	43 623	40 522	36 505
300 000	72 012	70 999	65 242	55 045
500 000	127 632	126 619	114 682	92 125

Alleinerziehende Person mit zwei Kindern, Steuerbelastung in Franken

Reineinkommen	1999	2009	2010	2012
20 000	0	0	0	0
40 000	1 900	0	0	0
60 000	5 290	2 282	1 650	1 650
80 000	8 998	6 235	6 100	6 100
100 000	13 315	10 560	9 808	9 808
200 000	38 948	33 256	28 422	28 422
300 000	66 234	58 502	52 734	50 670
500 000	121 854	111 867	102 174	88 862

Verheiratetes Paar ohne Kinder, Steuerbelastung in Franken

Reineinkommen	1999	2009	2010	2012
40 000	2 843	1 027	482	482
60 000	6 421	4 623	4 561	4 561
80 000	10 308	8 945	8 640	8 640
100 000	14 659	13 269	12 570	12 570
200 000	40 550	36 347	31 598	31 481
300 000	67 986	61 788	56 318	53 729
500 000	123 606	115 337	105 758	91 550

Verheiratetes Paar mit zwei Kindern, Steuerbelastung in Franken

Reineinkommen	1999	2009	2010	2012
40 000	1 669	0	0	0
60 000	5 012	1 715	1 020	1 020
80 000	8 720	5 571	5 098	5 098
100 000	12 990	9 895	9 177	9 177
200 000	38 554	32 518	27 847	27 847
300 000	65 873	57 691	51 968	49 724
500 000	121 493	110 999	101 408	88 288

5.5 Bundesrecht und weitere Neuerungen

Am 24. Februar 2008 wurde von den Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Unternehmenssteuerreform II angenommen. Die Vorgaben des Bundesrechts müssen auch ins kantonale Steuerrecht aufgenommen werden, um eine nahtlose Umsetzung zu gewährleisten. Zum einen wird die Liquidationsgewinnbesteuerung bei Selbständigerwerbenden steuerlich begünstigt. Zum anderen soll bei der Dividendenbesteuerung vom aktuellen Teilsatzverfahren auf das Teilbesteuerungsverfahren gewechselt werden (Harmonisierung mit direkter Bundessteuer).

Ebenso machen Neuerungen im Steuerstrafrecht (vereinfachte Nachbesteuerung bei Erbfällen, straflose Selbstanzeige) sowie im Kollektivanlagerecht

Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes notwendig.

5.6 Weitere kantonale Änderungen

Neu soll auch die Datenweitergabe (Adressdaten) an das Amt für Geoinformation für hoheitliche Zwecke ermöglicht werden.

Rentenversicherungen sollen während der Bezugsphase neu nicht mehr der Vermögenssteuer unterliegen.

6. Die finanziellen Auswirkungen der Steuergesetzrevision

	Mindereinnahmen		
2010 und 2011 Zweistufentarif 6 % und 8 %	**Kanton Mio. Fr.**	**Gemeinden Mio. Fr.**	**Total Mio. Fr.**
Einkommenstarif inkl. Sozialabzüge und Eigenbetreuungsabzug	33,0	47,2	80,2
Erhöhung Drittbetreuungsabzug	0,3	0,3	0,6
Elemente Unternehmenssteuerreform II	0,6	0,9	1,5
Quellensteuer (Tarifanpassung)	2,2	3,2	5,4
	36,1	51,6	87,7
Gemeindeanteil Liegenschaftssteuer (80 %)	4,9	– 4,9	––
Anteil Kanton Finanzausgleich Schulgemeinden	15,8	–15,8	––
Mindereinnahmen 2010 und 2011	**56,8**	**30,9**	**87,7**
Zusätzliche Mindereinnahmen bei Umstellung auf Einheitssteuersatz von 6 % ab 2012			
Einheitssteuersatz inkl. Sozialabzüge und Eigenbetreuungsabzug	5,9	8,5	14,4
Anteil Kanton Finanzausgleich Schulgemeinden	2,5	– 2,5	––
Total Mindereinnahmen ab 2012	**65,2**	**36,9**	**102,1**

Empfehlung des Regierungsrates

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die ausgezeichnete Finanzlage von Kanton und Gemeinden ermöglicht eine Steuergesetzrevision mit Entlastung für alle Steuerpflichtigen. Die Vorlage trägt dazu bei, dass der Thurgau weiterhin ein steuerlich attraktiver Kanton bleibt.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen zusammen mit einer Mehrheit des Grossen Rates (78:34 Stimmen), dem Gesetz vom 25. März 2009 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) zuzustimmen.

Der Präsident des Regierungsrates
Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber
Dr. Rainer Gonzenbach

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992

vom 25. März 2009

I. Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird geändert.

1. Die Marginalie zu § 13 lautet neu und Absatz 3 wird eingefügt:

Erbengemeinschaften, Personengesellschaften, kollektive Kapitalanlagen

[3]Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagegesetz (KAG) werden den Anlegern anteilsmässig zugerechnet; ausgenommen davon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

2. § 20b wird eingefügt:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

§ 20b. [1]Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

[2]Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinne wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

3. § 22 Absatz 1 Ziffer 6 lautet neu und die Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

6. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

[2]Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

[3]Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

4. § 33 wird aufgehoben.

5. § 34 Absatz 1 Ziffern 3 und 13 lauten neu:

   3. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den §§ 22, 22a und 23 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50000.–, soweit sie nicht zu den Anlagekosten gehören;

   13. die nachgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 6000.– pro Kind und Jahr, für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben:
      a. für Alleinerziehende;
      b. wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist;
      c. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind;
      d. wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

      Der Regierungsrat regelt diesen Abzug.

6. § 36 Absatz 2 Ziffern 3, 4 und 5 lauten neu:

   3. a. für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, Fr. 26000.–;
      beträgt das Reineinkommen (nach Abzug der Sozialabzüge gemäss Absatz 2 Ziffern 1 und 2) mehr als Fr. 180000.–, ermässigt sich der Abzug je Fr. 10000.– Mehreinkommen um Fr. 2000.–;

      b. für die übrigen Steuerpflichtigen Fr. 13000.–;
      beträgt das Reineinkommen (nach Abzug der Sozialabzüge gemäss Absatz 2 Ziffern 1 und 2) mehr als Fr. 90000.–, ermässigt sich der Abzug je Fr. 5000.– Mehreinkommen um Fr. 1000.-;

4. ein tarifarischer Abzug von Fr. 5400.–; beträgt das Reineinkommen (nach Abzug der Sozialabzüge gemäss Absatz 2 Ziffern 1 und 2) bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie bei verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, mehr als Fr. 31 000.– und bei den übrigen Steuerpflichtigen mehr als Fr. 18 000.–, ermässigt sich der Abzug je Fr. 1000.– Mehreinkommen um Fr. 100.–;

5. für Steuerpflichtige, welche die im gleichen Haushalt unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen, sofern kein Abzug nach § 34 Absatz 1 Ziffer 13 beansprucht wird Fr. 2000.–.

7. § 37 lautet neu:

§ 37. Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt 6 Prozent. Tarif

8. § 38b Absatz 1 lautet neu:

[1]Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 34 Absatz 1 Ziffer 6 sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 34 Absatz 1 Ziffer 6 nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 39 erhoben. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird zum Satz der einfachen Steuer von 5 Prozent besteuert.

9. § 40 Absatz 3 lautet neu:

[3]Der Regierungsrat ändert die Sozialabzüge gemäss § 36 einheitlich nach Massgabe des Beschlusses des Grossen Rates.

10. § 46 Absatz 3 lautet neu:

[3]Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

10a. § 48 lautet neu:

Ansprüche aus Versicherungen und Spareinrichtungen

§ 48. Kapital- und Rentenversicherungen, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist, unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

11. § 67 Absatz 1 Ziffer 3 wird eingefügt und Absatz 3 lautet neu:

3. die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG, die wie Kapitalgesellschaften besteuert werden.

[3]Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG.

12. § 75 Absatz 1 Ziffer 8 wird eingefügt und Absatz 2 lautet neu:

8. die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Ziffer 6 oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Ziffer 5 sind.

[2]Die in Absatz 1 Ziffern 4 bis 8 genannten juristischen Personen unterliegen für ihre Grundstücke den Steuern vom Grundeigentum.

13. § 77 Absatz 1 Ziffer 1 lautet neu:

1. Abschreibungen und Rückstellungen. Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach § 86 Absatz 5 erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind;

14. § 80 Absatz 2 lautet neu:

[2]Beim Ersatz von Beteiligungen im Rahmen einer Umstrukturierung können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

15. Die Marginalie zu § 81 lautet neu und Absatz 3 wird eingefügt:

Vereine, Stiftungen, kollektive Kapitalanlagen

[3]Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

16. § 84 wird aufgehoben.

17. § 86 Absätze 1 und 5 lauten neu:

[1]Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder zu mindestens

10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens Fr. 1 000 000.–, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.

[5]Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt,

1. soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt und
2. soweit die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens Fr. 1 000 000.– hatten.

18. § 97 Absatz 2 wird aufgehoben.

19. § 101 lautet neu:

Voraussetzungen, Objekt

§ 101. Juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz entrichten anstelle der Gewinn- und der Kapitalsteuer eine Minimalsteuer auf den im Kanton gelegenen Grundstücken, wenn diese Steuer höher ist als die Summe von Gewinn- und Kapitalsteuer.

20. § 115 Absatz 2 lautet neu:

[2]Die Steuer beträgt 13 Prozent der steuerbaren Leistungen.

21. § 116 Absatz 3 lautet neu:

[3]Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte.

22. § 117 Absatz 2 lautet neu:

[2]Die Steuer beträgt 13 Prozent der Bruttoeinkünfte.

23. § 118 Absatz 2 lautet neu:

[2]Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte.

24. § 124 Absatz 2 lautet neu:

[2]Bei Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sowie kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird die Steuer von diesen Rechtsträgern erhoben.

25. § 126 Absatz 1 Ziffer 4 lautet neu:

4. Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss § 75 Absatz 1 Ziffern 4 bis 8 von der Steuerpflicht befreit sind.

26. § 147a wird eingefügt:

Datenweitergabe an das Amt für Geoinformation

§ 147a. [1]Das Amt für Geoinformation ist berechtigt, Adressdaten zu beziehen, welche die Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Liegenschaftenschätzung und der Liegenschaftensteuer führt, soweit dies für die Ausübung des hoheitlichen Auftrags notwendig ist.

[2]Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte, die nicht hoheitlich tätig sind, ist untersagt.

[3]Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere betreffend die elektronische Datenweitergabe.

[4]Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

27. § 160 Absatz 3 lautet neu:

[3]Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

28. § 178 wird aufgehoben.

29. § 203 Absatz 1 lautet neu:

[1]Der Ertrag der Liegenschaftensteuer fällt zu 80 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 20 Prozent an den Kanton.

Voraussetzungen ordentliche Nachsteuer

30. Die Marginalie zu § 204 lautet neu:

31. § 206 Absatz 1bis wird eingefügt:

[1bis] Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

32. § 206a wird eingefügt:

Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

§ 206a. [1]Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

1. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
2. sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und

3. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

[2]Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Ausgleichszins nachgefordert.

[3]Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

[4]Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

33. § 208 Absatz 3 lautet neu und Absatz 4 wird eingefügt:

[3]Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

1. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
2. sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
3. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

[4]Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

34. § 210 Absatz 3 wird eingefügt:

[3]Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Artikel 208 Absatz 3 Ziffern 1 und 2 erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

35. § 211 Absatz 1 lautet neu und Absatz 4 wird eingefügt:

[1]Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, sowie wer dazu anstiftet, Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft.

[4]Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

1. die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist und
2. die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

36. § 212 lautet neu:

Steuerhinterziehung von Ehegatten

§ 212. Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt § 210. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach § 210 dar.

Steuerhinterziehung von juristischen Personen

37. Die Marginalie zu § 214 lautet neu:

38. § 214a wird eingefügt:

Selbstanzeige

§ 214a. [1]Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

1. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
2. sie die Verwaltung bei der Feststellung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
3. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

[2]Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

1. nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
2. nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53 bis 68 des Fusionsgesetzes (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
3. nach einer Absorption (Artikel 3 Absatz 1 litera a FusG) oder Abspaltung (Artikel 29 litera b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

[3]Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

[4]Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

[5]Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

[6]Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

39. § 215 Absatz 1 lautet neu und Absatz 3 wird eingefügt:

[1]Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 208 bis 210 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

[3]Liegt eine Selbstanzeige nach den §§ 208 Absatz 3 oder 214a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen aller anderer Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 210 Absatz 3 und 214a Absätze 3 und 4 anwendbar.

40. § 216 lautet neu:

Steuerbetrug Quellensteuern

§ 216. [1]Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und die Steuern nicht abliefert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

[2]Liegt eine Selbstanzeige nach den §§ 208 Absatz 3 oder 214a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderer Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 210 Absatz 3 und 214a Absätze 3 und 4 anwendbar.

41. § 217 lautet neu:

Eröffnung des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung

§ 217. [1]Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern. Sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

[2]Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen gemäss § 162 mit Umkehr der Beweislast im Sinne von § 164 Absatz 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

42. § 217a wird eingefügt:

Verfahren

§ 217a. [1]Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die Steuerverwaltung eine Verfügung, die sie der betroffenen Person schriftlich eröffnet.

[2]Im Übrigen sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Rechtsmittelverfahren sinngemäss anwendbar. Die Strafgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

43. Die §§ 240, 241, 242 und 243 werden eingefügt:

Ausgleich der kalten Progression

§ 240. Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 25. März 2009 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) gilt die Teuerung gemäss § 40 als ausgeglichen.

Liquidationsgewinne

§ 241. In Abweichung zu § 38b Absatz 1 gilt bis zur Inkraftsetzung des mit dem Gesetz vom 25. März 2009 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) geänderten § 38b Absatz 1:

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen mit einer einfachen Steuer von 5 Prozent zu besteuern.

Nachbesteuerung von Erben

§ 242. Auf Erbgängen, die vor Inkrafttreten des mit dem Gesetz vom 25. März 2009 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) eingefügten § 206a eröffnet worden sind, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

Steuerperioden 2010 und 2011

§ 243. [1]In Abweichung zu § 37 beträgt die einfache Steuer für die Steuerperioden 2010 und 2011 8 Prozent ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 160 000.– bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Haushalt bestreiten, und von Fr. 80 000.– bei den übrigen Steuerpflichtigen.

[2]Die Sozialabzüge gemäss § 36 Absatz 2 Ziffer 3 werden in den Steuerperioden 2010 und 2011 nicht ermässigt.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Botschaft zum Gesetz vom 6. Mai 2009 betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Frauenfeld, 23. Juni 2009

Worum geht es?

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird die gesetzliche Grundlage für die Neuorganisation des Zivilstandswesens geschaffen. Anstelle der heute auf Bezirksebene angesiedelten acht Zivilstandsämter soll es im Kanton nur noch einen Zivilstandskreis mit Sitz in Weinfelden geben. Diese Anpassung der Organisationsstruktur ist die Folge eines auf die Informatisierung des Zivilstandsdienstes zurückzuführenden Wandels. Mit der Schaffung der neuen Organisation kann der Zivilstandsdienst in verschiedener Hinsicht optimiert werden: Einerseits erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, sämtliche beim Zivilstandsdienst anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Dadurch lassen sich die Dienstleistungen gegenüber der Kundschaft noch professioneller erbringen. Andererseits ergibt sich eine Vereinfachung der Führungsstrukturen. Trotzdem bleibt die Bürgernähe gewahrt, zumal die Durchführung von Trauungen in der Gemeinde weiterhin möglich ist. Durch die Reduktion auf ein einziges Zivilstandsamt kann der Gesamtaufwand um Fr. 290 000.– gesenkt werden. Die im Grossen Rat auch diskutierte Variante zur Bildung von zwei Zivilstandsämtern ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesrevision. Bei einer Ablehnung dieser Abstimmungsvorlage bleiben die heutigen Organisationsstrukturen unverändert, das heisst, jeder Bezirk hat ein Zivilstandsamt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Gesetz vom 6. Mai 2009 betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zustimmen?

Die Vorlage im Überblick

1. Ausgangslage

Mit der Gesetzesänderung vom 5. Mai 2004 ging per 1. Juli 2005 die Verantwortung für die Führung der Zivilstandsämter von den Gemeinden an den Kanton. Als Organisationsstruktur wurde dabei eine Lösung auf Bezirksebene gewählt. So bestimmt § 22 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), dass jeder Bezirk ein Zivilstandsamt hat. Bereits im Vorfeld der Inkraftsetzung dieser neuen Organisationsstruktur erfolgte im Kanton Thurgau ab dem Jahre 2003 schrittweise die Einführung des informatisierten Personenstandsregisters (Infostar), das als gesamtschweizerisches Zivilstandsregister konzipiert ist. Es hat sich bereits in der Einführungsphase gezeigt, dass damit diverse Aufgaben des Zivilstandsdienstes rationeller und effizienter erbracht werden können. Diese Entwicklung führte schliesslich dazu, dass die Stellenprozente bei einzelnen Zivilstandsämtern teilweise reduziert werden konnten, und zwar von ursprünglich 2080 Stellenprozenten auf 1640 Stellenprozente (Stand 1. Januar 2009).

Mit der Einführung von Infostar wurde eine neue Basis für die Beurkundung der Zivilstandsereignisse gelegt. Der Wechsel im System der Registerführung hatte zur Folge, dass die Nachführung der am Heimatort geführten Familienregister weggefallen ist. Zum anderen wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass bestimmte Zivilstandsereignisse von einem besonderen Zivilstandsamt, dem sogenannten «Sonderzivilstandsamt» beurkundet werden können. Das beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen angesiedelte Sonderzivilstandsamt ist unter anderem für die Beurkundung von Zivilstandsereignissen aus dem Ausland, für Namensänderungen und den Bürgerrechtserwerb zuständig. Diese Massnahmen führten bei den Zivilstandsämtern zu einer spürbaren Entlastung in ihrer Aufgabenerfüllung. Die Beurkundung eines Ereignisses, die nun elektronisch erfolgt, ist ge-

genüber der früheren manuellen Registrierung einfacher und effizienter geworden. Sie erfolgt am Ereignisort, also dort, wo ein Ereignis (z. B. Geburt, Eheschliessung) eingetreten ist. Die zu beurkundenden Ereignisse sind daher von der Einwohnerzahl im jeweiligen Zivilstandskreis abhängig. Je weniger Einwohnerinnen und Einwohner in einem Zivilstandskreis wohnen, desto weniger Eheschliessungen, Todesfälle oder Anerkennungen sind in der Regel zu beurkunden. Für die Zahl der zu beurkundenden Ereignisse spielt auch der Umstand eine Rolle, ob im betreffenden Zivilstandskreis ein Spital oder ein Alters- und Pflegeheim gelegen ist oder ob ein Zivilstandskreis aufgrund seiner spezifischen Situation überdurchschnittlich viele Trauungen durchführt. Letzteres ist insbesondere in jenen Zivilstandskreisen der Fall, wo sich attraktive historische Bauten befinden.

2. Argumente für die Änderung des Gesetzes

Die Informatisierung des Zivilstandsdienstes hatte einen Strukturwandel zur Folge, dessen Ausmass in seiner ganzen Ausprägung im Zeitpunkt der Verabschiedung der geltenden Organisation nicht vorhersehbar war. Die in Gang gesetzte Entwicklung zeigte klar auf, dass nicht nur im Personalbereich Anpassungen nötig sind, sondern auch Handlungsbedarf im Bereich der Organisationsstruktur besteht. Für die Lösung mit einem einzigen Zivilstandsamt für das ganze Kantonsgebiet anstelle von heute acht auf Stufe Bezirk angesiedelten Zivilstandsämtern sprechen folgende Gründe:

- Die Bürgernähe ist wichtig und wird gewahrt, indem die Durchführung von Trauungen in jeder Gemeinde weiterhin möglich ist. Das Bestattungswesen bleibt weiterhin bei der Gemeinde.

- Die unterschiedliche Auslastung der Zivilstandsämter kann beseitigt werden. Mit der Schaffung eines einzigen Zivilstandsamtes können Spitzen gebrochen werden. Dennoch ist eine konstante Grundauslastung über das ganze Jahr gewährleistet.

- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit angeboten werden. Sie können alle beim Zivilstandsamt anfallenden Aufgaben erledigen, was aktuell nicht der Fall ist. Da die Geburten fast ausschliesslich in den Spitälern stattfinden, erfolgt die Beurkundung von Geburten praktisch ausschliesslich bei den Zivilstandsämtern Frauenfeld und Kreuzlingen.

- Die Professionalität der Dienstleistungen kann weiter erhöht werden.

- Die Ausbildung von Lernenden ist im ganzen Amt möglich und deren Organisation kann vereinfacht werden.
- Die Führungsstrukturen können vereinfacht werden und die Präsenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in jeder Situation (Ferien, Krankheit, Schwangerschaft, Militär- und Zivilschutzdienst, führungs- oder ausbildungsbedingte Abwesenheit etc.) gewährleistet.
- Veränderungen in der Organisation können ohne Probleme umgesetzt werden.
- Anpassungen des EDV-Programms Infostar und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können einfacher umgesetzt werden.
- Der Gesamtaufwand kann im Vergleich zur Lösung mit acht Zivilstandsämtern um Fr. 290 000.– reduziert werden (gegenüber der vom Grossen Rat beschlossenen und voraussichtlich am 29. November 2009 dem Volk zur Abstimmung unterbreiteten neuen Organisationsstruktur mit fünf Bezirken ergibt sich eine Kostenreduktion von Fr. 125 000.–).
- Mit der Bildung eines Zivilstandsamtes mit Sitz in Weinfelden kann an diesem Ort ein eigentliches Kompetenzzentrum errichtet werden, indem auch der Sitz des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen nach Weinfelden verlegt wird. Dadurch lassen sich sinnvoll Synergien nutzen, die zusätzlich kostensenkend wirken.

3. Argumente gegen die Änderung des Gesetzes

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Gesetzes wurden zusammenfassend folgende Argumente gegen die vorgeschlagene Änderung geäussert:

- Mit der Beibehaltung der heutigen Regelung, wonach jeder Bezirk einen Zivilstandskreis bildet, bestehen für die Bevölkerung weiterhin übersichtliche, klare und bürgernahe Strukturen.
- Die Wahl-, Gerichts- und Zivilstandskreise sind auch inskünftig identisch.
- In einem weiteren Schritt müssten innerhalb der im Parlament beschlossenen neuen Einteilung des Kantons in fünf Bezirke auch die anderen kantonalen Dienste (Notariat, Grundbuch, Betreibungs- und Friedensrichterämter) überprüft und angepasst werden.
- In jedem Bezirk könnten die kantonalen Ämter und Dienste in einem Kompetenzzentrum zusammengefasst werden. Dies würde für die Zu-

sammenarbeit mit der Bevölkerung, den Gemeinden und den anderen kantonalen Dienststellen sehr grosse Vorteile bringen. Bürgernähe bedeute auch kurze Wege, das heisst eine möglichst nahe Ansiedlung der Dienststellen bei der Bevölkerung.

- Bei den heutigen technischen Möglichkeiten sei eine Zentralisierung aus organisatorischen Gründen nicht notwendig.

Es wurde sodann bezweifelt, dass der vorgesehene Stellenbestand ausreiche, um die Arbeiten im Zusammenhang mit den Trauungen, die auch in den Gemeinden stattfinden sollen, von einem einzigen, zentral gelegenen Zivilstandsamt aus zu erledigen.

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau stimmte der Änderung des EG ZGB mit 64:47 Stimmen zu. Mittels Behördenreferendum unterstellte er die Gesetzesänderung der Volksabstimmung.

4. Die Änderungen im Einzelnen

Die Einführung der neuen Organisation erfordert zum einen eine redaktionelle Anpassung von § 12. Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen wird neu nur noch ein Zivilstandsamt und nicht mehr mehrere Zivilstandsämter zu beaufsichtigen haben. Andererseits wird Absatz 2 ersatzlos aufgehoben, da die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde zum Entscheid über Gesuche um Bewilligung der Eheschliessung zwischen ausländischen Verlobten, die beide nicht in der Schweiz wohnen, bereits in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung geregelt ist.

§ 22 ist der Kernparagraph dieser Vorlage und regelt, dass es im Kantonsgebiet neu einen einzigen Zivilstandskreis mit Sitz in Weinfelden (§ 23 Absatz 1) gibt. Der Kanton hat am Sitz des Zivilstandsamtes ein Traulokal auf eigene Kosten zu betreiben. Die bisherige Regelung, wonach die Trauung am Wohnort der Brautleute oder an einem von diesen ausgewählten Ort durchgeführt werden kann, wird indessen beibehalten. Wie bis anhin müssen dabei folgende Bedingungen gegeben sein: Am ausgewählten Ort ist ein vom zuständigen Departement bewilligtes Traulokal vorhanden und die mit dem Betrieb des Traulokals verbundenen Kosten werden von der Besitzerin oder vom Besitzer des Traulokals getragen (§ 23 Absatz 2).

In Übereinstimmung mit den personalrechtlichen Zuständigkeiten soll die Anstellungskompetenz beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen konzentriert werden. Die heutige Zweiteilung der Zuständigkeit, wonach die

Leiterin oder der Leiter des Zivilstandsamtes vom Departement und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen anzustellen sind, entfällt (§ 23a). Ersatzlos aufgehoben werden kann auch § 23b. Mit der Schaffung eines Zivilstandsamtes für das ganze Kantonsgebiet erscheint es nicht mehr als erforderlich zu bestimmen, dass der Kanton die Einrichtung des Zivilstandsamtes zur Verfügung zu stellen und die Kosten für den Betrieb zu tragen hat sowie die Einnahmen aus den Gebühren erhält.

In § 23c Absatz 1 wird der Begriff «Amtskreis» durch «Kanton» ersetzt, da für die vorgesehenen Mitteilungen an die betreffenden Amtsstellen nicht der Wohnsitz im Amtskreis, sondern im Kanton massgebend ist. Infolge Zeitablaufes kann schliesslich auch § 83b aufgehoben werden. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Übergangsbestimmung, die Sachverhalte im Zusammenhang mit der früheren Übertragung der Verantwortung für die Führung der Zivilstandsämter von den Gemeinden auf den Kanton regelt.

Empfehlung des Regierungsrates

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Informatisierung des Zivilstandsdienstes hat einen Strukturwandel zur Folge, der eine Anpassung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch notwendig macht. Mit der Bildung eines Zivilstandskreises, der das ganze Kantonsgebiet umfasst, werden zeitgemässe Organisationsstrukturen geschaffen. Den Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger kann damit unter den sich wandelnden Verhältnissen in optimaler Weise Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen daher zusammen mit einer Mehrheit des Grossen Rates (64:47 Stimmen), dem Gesetz vom 6. Mai 2009 betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zuzustimmen.

Der Präsident des Regierungsrates
Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber
Dr. Rainer Gonzenbach

Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991

vom 6. Mai 2009

I. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird geändert:

1. § 12 lautet neu:

§ 12. Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen beaufsichtigt für das zuständige Departement das Zivilstandsamt und trifft Anordnungen sowie Entscheide, welche gemäss Bundesrecht Sache der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen sind.

Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen

2. § 22 lautet neu:

§ 22. Das Kantonsgebiet bildet einen Zivilstandskreis.

Zivilstandskreis

3. § 23 lautet neu:

§ 23 [1]Der Sitz des Zivilstandsamtes ist Weinfelden.

Amtssitz, Traulokal

[2]Das zuständige Departement kann für den Zivilstandskreis weitere geeignete Traulokale bewilligen, sofern die damit verbundenen Kosten vom Gesuchsteller getragen werden.

4. § 23a und 23b werden aufgehoben.

5. § 23c Absatz 1 lautet neu:

[1]Das Zivilstandsamt meldet alle von ihm zu beurkundenden Todesfälle von Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton hatten, der kantonalen Steuerverwaltung und dem zuständigen Notariat.

6. § 83b wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung des Bundes auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.